



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

14. Juni 2015

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Welche Neuerungen bringt die schnelle Scheidung mit sich?

Seit November 2014 können sich kinderlose Paare einfach an den Bürgermeister ihrer Gemeinde oder der Gemeinde, in der die Eheschließung registriert wurde, wenden, um sich zu trennen bzw. scheiden zu lassen. Außerdem wurde durch das neue Gesetz die Trennungszeit deutlich verkürzt. Dies wurde Klara (Name geändert) erklärt, die sich scheiden lassen möchte und sich an uns gewandt hat, um sich über die Neuerungen zu erkundigen.

„Ich lebe bereits seit einem Jahr von meinem Ehemann getrennt,“ schrieb Klara der Volksanwaltschaft, „und ich möchte mich nun, einvernehmlich mit meinem Ehegatten scheiden lassen.“ „Ich weiß, dass man sich seit letztem Jahr dafür an den Bürgermeister wenden kann, doch ich habe auch von anderen Neuerungen gehört und möchte in Erfahrung bringen, worum es geht.“

Wir haben Klara erklärt, dass bereits seit vergangenem Jahr mit Gesetzesdekret Nr. 132/2014 die Möglichkeit besteht, vor dem Bürgermeister und falls erwünscht mit dem Beistand eines Rechtsanwalts eine Vereinbarung zur Ehetrennung oder –scheidung bzw. zur Abänderung der Ehetrennungs- oder Ehescheidungsbedingungen abzuschließen. Diese Möglichkeit der Vereinfachung der Verfahren vor Gericht bzw. Beschleunigung der Arbeit der Gerichtskanzleien bleibt weiterhin bestehen. Mit dem vor Kurzem veröffentlichten Rundschreiben des Innenministeriums wurde lediglich erklärt, dass Trennungen und Scheidungen vor dem Standesbeamten auch für Paare mit Kindern möglich sind, sofern es nicht gemeinsame Kinder sind, d. h. nur zu einem Ehepartner gehören. Sie sind ebenso möglich, wenn eine regelmäßige Zuwendung vereinbart wurde, sofern diese nicht als einmaliger Gesamtbetrag entrichtet wird. Wenn ein Paar hingegen gemeinsame minderjährige Kinder, volljährige unzurechnungsfähige, schwer behinderte oder wirtschaftlich abhängige Kinder hat, dann ist das Verfahren vor dem Bürgermeister nicht möglich. In diesem Fall muss man sich an einen Rechtsanwalt wenden. Sodann können die Parteien entscheiden, ob sie vor Gericht gehen oder ob sie eine Vereinbarung durch Verhandlung mit Rechtsbeistand abschließen, die von einem Staatsanwalt geprüft wird.

Eine weitere Neuerung des Gesetzes zur schnellen Scheidung (Gesetz Nr. 55/2015) ist eine deutliche Herabsetzung der Trennungszeit, die von 36 auf 12 Monate bzw. auf 6 Monate im Fall einer einvernehmlichen Trennung reduziert wurde. Klara und ihr Ehegatte, die seit einem Jahr getrennt sind, können diese Neuerung in Anspruch nehmen.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it